



## **Änderung des Waffengesetzes gilt seit 20.02.2020 - hier die wichtigsten Aspekte für Jäger**

### **Schalldämpfer**

Schalldämpfer sind für Jagdscheininhaber nunmehr analog zu Jagdlangwaffen nach § 13 WaffG erwerbbar. Solche Schalldämpfer für Jagdlangwaffen mit Zentralfeuerzündung können anders als nach der bisherigen Verwaltungspraxis nun problemlos ohne Voreintrag und ohne Bedürfnisnachweis erworben werden. Der Erwerb muss innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Schalldämpfer für Waffen mit Randfeuerzündung oder für Kurzwaffen können dagegen nicht ohne weiteres erworben werden, für beides bedarf es eines Voreintrags. Für Jagdlangwaffen mit Randfeuerzündung kann es in begründeten Fällen (Friedhofsbejagung, Stadtjäger) wie schon früher Erwerbsgenehmigungen geben, das Gesetz schreibt dazu aber nichts Spezielles.

Schalldämpfer sind waffenrechtlich den Waffen gleichgestellt, für die sie bestimmt sind. Das heißt, dass auch dieselben Aufbewahrungsvorschriften für sie gelten!

Weiterhin ist die Um-Nutzung von legal besessenen (Langwaffen-) Schalldämpfern auf Randfeuerwaffen oder Kurzwaffen, auch wenn das technisch möglich ist (bspw. SD für .223 Rem auf einer Büchse .22 Ir montiert) nicht zulässig.

### **Nachtsichtgeräte**

Bisher war die Montage von Nachtsichtgeräten an Waffen – unabhängig von der rein jagdrechtlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit – auch und vor allem durch das Waffenrecht verboten. Ausnahmen hierfür waren nur durch die „behördliche Beauftragungslösung“ des § 40 Abs. 2 WaffG in einigen Bundesländern - so auch bei uns in Baden-Württemberg - ermöglicht worden.

Seit dem 20.02.2020 gilt: Inhaber eines gültigen Jagdscheins (und natürlich auch Büchsenmacher und Händler) dürfen abweichend von den Verboten des Waffenrechts Umgang mit Nachtsichtvorsatz- oder Nachsichtgeräten haben. In der Praxis heißt dies, dass die Verwendung von Nachsicht- oder Vorsatzgeräten für Jagdscheininhaber auf der Jagd waffenrechtlich zulässig ist. Wichtig ist, dass dies nur für sogenannte „Dual Use“ Geräte gilt.

Jagdrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Neuregelung erst einmal unberührt. Das bedeutet, dass die Verwendung dieser Geräte auf der Jagd nur dann zulässig ist (auch waffenrechtlich), wenn es



keine jagdrechtlichen Vorschriften gibt, die dem entgegenstehen. Im JWVG-BW ebenso wie im Bundesjagdgesetz existiert ein solches sachliches Verbot. Allerdings hat in Baden-Württemberg die letzte Änderung der DVO zum JWVG das Verbot dahingehend eingeschränkt, dass es nicht für die Bejagung von Schwarzwild zur ASP-Prävention und zu Vermeidung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden gilt. Inwieweit das in praxi eine generelle Freigabe der Vorsatzgeräte für die Schwarzwildjagd bedeutet, muss noch abschließend durch die Ministerien geklärt werden.

Die genauen Auswirkungen dieser komplexen Regelungslage sind somit juristisch bisher noch nicht vollständig bekannt, insbesondere gibt es noch keine abschließende juristische Bewertung durch das Innenministerium und das MLR. Auch die VwV zum WaffG, die hierzu konkrete Aussagen machen wird, ist noch nicht geändert.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang ist auch, dass eine Montage von künstlichen Lichtquellen an der Waffe selbst in jedem Fall weiterhin waffenrechtlich verboten bleibt! Ob das auch für die kleinen integrierten IR-LED Leuchten gilt, die in vielen Vorsatzgeräten verbaut sind, ist sehr umstritten. Es empfiehlt sich daher, dieses ohnehin wegen der sehr geringen Reichweite praktisch wenig nützliche Optionsteil auszubauen oder physisch funktionsunfähig zu machen (z.B. durch dauerhaftes Überkleben).

## **Magazine**

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie forderte seit Jahre das Verbot des Besitzes von Magazinen mit mehr als 10 Schuss Kapazität bei Selbstladewaffen und mehr als 20 Schuss bei Kurzwaffen. Ausnahmen für bestimmte Sportdisziplinen sollten möglich sein. Dies hat nun der deutsche Gesetzgeber als eines der letzten EU-Länder innerstaatlich umgesetzt und ist dabei – wie üblich – erheblich über das Ziel hinausgeschossen

### **Wechselmagazine:**

Generell sind im WaffG jetzt alle Magazine für halbautomatische Zentralfeuerlangwaffen mit mehr als 10 Schuss Kapazität und Kurzwaffenmagazine mit mehr als 20 Schuss Kapazität verboten. Auch die äußeren Magazinkörper für Magazine mit mehr als den genannten Grenzen, die z.B. durch geänderten Zubringer oder Distanzeinsätze auf 10/20 Schuss blockiert sind, fallen unter das Verbot, wenn der Magazinkörper selbst unverändert geblieben ist.

Wer schon vor dem 13.06.2017 Magazine mit größerer Kapazität besessen hat, darf diese weiter behalten und verwenden („Umgang“ als umfassender Oberbegriff), muss dafür diese Magazine allerdings bis zum 01.09.2021 bei der zuständigen Waffenbehörde melden.

Ansonsten bleibt nur der Weg über die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamts; nach den bisherigen Erfahrungen mit früheren Verboten wird eine solche voraussichtlich nur an Sammler erteilt werden, nicht aber an Jäger oder an Schützen.



Waffen mit fest verbauten Magazinen:

Repetierlangwaffen mit fest verbauten Magazinen sind nicht von der Zehn-Schuss-Regelung betroffen, wohl aber Selbstladelangwaffen. Es war befürchtet worden, dass dies zu einer schwierigen Situation bei vielen Selbstlade Flinten führen könnte. Denn es gibt auf dem Weltmarkt sogenannte „Mini Shell“ Schrotpatronen (12/44) im Kaliber 12, die eine Gesamtlänge von 38mm aufweisen und aus 12er Flinten verschossen werden können.

Sollten solche kürzeren Patronen als Bemessungsgrundlage für die Magazinkapazität herangezogen werden, hätte das zu Problemen bei vielen Selbstlade Flinten mit Röhrenmagazin führen können, die für acht bis zehn Schuss Kaliber 12/76 eingerichtet sind. Das ist in der Anlage zum Gesetz nun so klargestellt worden, dass das „kleinste nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbare Kaliber“ für die Bemessung zählt.

Magazine für Randfeuerwaffen sind, um das noch einmal hervorzuheben, nicht betroffen.

## **Zusätzliche Anforderung an die Zuverlässigkeit**

Neu ist, dass bei jeder Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durch die zuständige Behörde auch eine Abfrage beim Verfassungsschutz über extremistische Aktivitäten eingeholt werden muss, was zur Zeit in einer Reihe von Ländern die Verlängerung der Jahresjagdscheine verzögert. Bei Vorliegen solcher extremistischer Tätigkeiten wird waffenrechtlich die sogenannte „Regelunzuverlässigkeit“ angenommen, das heißt, dass die Behörde von der Unzuverlässigkeit des Antragstellers ausgehen kann. Die Behörde hat hier also einen Einschätzungsspielraum bezüglich der Zuverlässigkeitsbewertung. Inwieweit und in welchen Fällen von waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit ausgegangen wird, wird mit Sicherheit zukünftig unsere Verwaltungsgerichte beschäftigen.

## **Ausweitung des Begriffs „wesentliche Teile“**

Als wesentliche – und mithin erlaubnispflichtige – Teile von Schusswaffen galten bisher der Lauf, der Verschluss, das Patronenlager (sofern vom Lauf getrennt) oder die Trommel, und bei Kurzwaffen das Griffstück, sofern es den Auslösemechanismus enthält.

Zusätzlich zu diesen Teilen kommen nun hinzu: Gehäuse (auch Hülse, Rahmen, Griffstück genannt), egal ob es sich um ein einteiliges oder mehrteiliges handelt, und sofern vorhanden der Verschlussträger.

Bisher erlaubnisfrei besessene Teile, die nun wesentliche Teile einer Schusswaffe sind, müssen innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.



## **Waffenverbotszonen**

Die bisher recht beschränkte Möglichkeit für die Länder und Kommunen, nach § 42 Waffenverbotszonen auszuweisen, wurde in einem endlos langen neuen Absatz 6 erweitert. Damit kann in erheblich weiterem Umfang als früher das Führen von Waffen und insbesondere nun auch von feststellbaren oder feststehenden Messern mit einer Klingenlänge von mehr als vier Zentimetern verboten werden.

In den jeweiligen Verordnungen müssen Ausnahmen für Bürger vorgesehen sein, die ein „berechtigtes Interesse“ am Mitführen von Messern haben. Das können auch Jäger sein. Es dürfte aber auch als Jäger schwierig werden, ein „berechtigtes Interesse“ am Mitführen eines Jagdmessers während des Einkaufsbummels mit der Frau nachzuweisen, wenn kein direkter Zusammenhang mit der Jagd besteht.